

Merkblatt zu Befahrungsregelungen in Belgien

Mit den nachfolgenden Informationen möchte der Deutsche Kanu-Verband eine erste Information zu den Befahrungsregelungen in Belgien geben. Belgien ist ein Bundesstaat mit 3 Regionen (Flandern, Wallonien und Brüssel). Die Verwaltung von Wasserstraßen und anderen Gewässern ist vorrangig Sache der Regionen.

Nationale Regeln

Die Verkehrsregeln auf den Schifffahrtstrassen Belgiens entsprechen dem europäischen Standard und stimmen daher im Wesentlichen mit der deutschen Binnen- und Seeschifffahrtstraßenordnung überein. Die meisten Wasserstraßen dürfen mit Kanus befahren werden. Die Industriehäfen sind in der Regel für alle Sportboote gesperrt.

An der Küste gilt seit dem 1.7.2019:

- Sportboote mit weniger als 6 m Rumpflänge dürfen bei einer signifikanten Wellenhöhe von mehr als 100 cm sich nicht weiter als 2 Seemeilen von der Niedrigwasserlinie entfernen. (Die 3 / 4 Bf-Regel wurde aufgehoben.)
- Sportausübung in der Brandung (Surfen, Wellenreiten, ...) ist nur in ausgewiesenen Surfzonen, in Einfahrtszonen und im Bereich zwischen 200 m und 2 Seemeilen von der Niedrigwasserlinie erlaubt. Dabei ist immer genügend Abstand von den Schwimmbereichen zu halten. Hafeneinfahrten dürfen nicht benutzt werden. (Die 7 Bf-Regel wurde aufgehoben.)

Basislink: <http://mobilit.belgium.be/nl/scheepvaart/pleziervaart/> (niederländisch) oder http://mobilit.belgium.be/fr/navigation/navigation_de_plaisance (französisch)

Sicherheit: https://mobilit.belgium.be/nl/scheepvaart/pleziervaart_0/veilig_op_het_water

Wellenhöhe: <https://meetnetvlaamsebanken.be/>

Gezeiten: <https://www.afdelingkust.be/> → Vlaamse-hydrografie → [Getijdentabellen](#)

Brandung: https://mobilit.belgium.be/nl/scheepvaart/pleziervaart_0/brandingsporten

Wassersportzonen: <https://www.afdelingkust.be/nl/insteekzones-watersport-0>

Flandern

Schiffahrtstrassen:

Boote über 6m oder schneller als 20 km/h müssen für die flämischen Binnenwasserstraßen eine Vignette kaufen und an Backbord auf das Boot kleben. Weitere Informationen zu den Regeln in Flandern: <https://www.visuris.be/> → Plezievaart.

Kleinflüsse:

Grundsätzlich dürfen flämische Flüsse mit Kanus befahren werden. Hier und da gibt es Einschränkungen aus Naturschutz- oder Sicherheitsgründen. Ein zusammenfassender Überblick fehlt.

Tabelle 1 : uns bekannte Befahrungsregeln auf flämischen Kleinflüssen

Fluss	Von	km	Bis	km	Regelung
Ableitung der Nete (Aflijdingsvaart)	in Lier				Verboten
Demer	Diest		Werchter		Uferbetretungsverbot.
Dijle	Huldenberg		Werchter		Uferbetretungsverbot. Oberhalb von Korbeek-Dijle nur für erfahrene Kanuten. Maximale Gruppenstärke Huldenberg – St. Joris-Weert: 25; St. Joris-Weert – Korbeek-Dijle: 6; Zentrum von Leuven: 12+1.
Kanal Gent-Terneuzen	Gent	0	Belg.-niederl. Grenze	17	Verboten
Kleine Nete	Retie (Wassermühle)	0	Grobbendonk (Wassermühle)	25	Uferbetretungsverbot. Start in Retie vom 18.04 bis zum 31.07. nur zwischen 10.00 und 14.00.
Kleine Nete	Grobbendonk (Wassermühle)	25	?	?	Verboten (lebensgefährliche Düker beim Unterqueren des Albertkanals und einer Autobahn)
Kleine Nete und ihre anderen Quellflüsse	Oberhalb der Wassermühle in Retie				Verboten
Leie u.a.	in Gent				Teilweise gesperrt.
Rijen	in Brügge				Innenstadt gesperrt.
Schelde	Burcht	78	Belg.-niederl. Grenze	108	Verboten: Die Niederseeschelde (Beneden Zeeschelde) darf nur von motorisierten Booten befahren werden.
Zuidlede	Stenenbrug (Puyenbroeck)	3	Damm von Eksaarde	10,2	vom 01.04 bis 30.06 verboten

Pegelstände: <https://www.waterinfo.be/>

Wallonien

Schiffahrtstrassen: (siehe nationale Regeln)

Kleinflüsse:

Grundsätzlich gilt:



- Das Befahren von Gewässern ist verboten, sofern es nicht ausdrücklich erlaubt wird.
- Überall gilt ein Uferbetretungsverbot: Ein- und Aussetzen sowie Pausieren ist nur an gekennzeichneten Stellen gestattet.
- Offizielle Einsatzstellen sind immer beschildert. Die Schilder geben an, ob und in welchem Zeitraum der folgende Flussabschnitt befahren werden darf.
- Der vorgeschriebene minimale und maximale Wasserstand muss eingehalten werden.

Die Kleinflüsse, die durch Erlass der wallonischen Regierung befahren werden dürfen, sind in drei Kategorien eingeteilt:

A Kleinflüsse, die offiziell als Wasserstraße gelten, obschon sie von der Schiffahrt nicht (mehr) genutzt werden. Die Befahrung ist ganzjährig erlaubt und zwar:

- vom 16. März bis zum 15. Juni zwischen 9:30 und 19:00 Uhr;
- vom 16. Juni bis zum 15. Oktober zwischen 9:30 und 20:00 Uhr;
- vom 16. Oktober bis zum 15. März zwischen 9:30 und 17:00 Uhr.



B Kleinflüsse, die ganzjährig erlaubt sind und zwar:

- * vom 1. Oktober bis zum 15. Juni zwischen 10:00 und 17:00 Uhr;
- * vom 16. Juni bis zum 30. September zwischen 9:30 und 18:00 Uhr.



C Kleinflüsse, die nur vom 1. Oktober bis zum 15. März zwischen 10:00 und 17:00 Uhr erlaubt sind.



Das Befahren der Flüsse ist zudem verboten am Tag der Eröffnung der Forellenfangzeit (dritter Samstag des Monats März) und am Tag der allgemeinen Eröffnung der Fangzeit (erster Samstag des Monats Juni).

Der Umweltminister und der Minister für Wasserwirtschaft können die Befahrung erlaubter Flüsse oder Flussabschnitte vorübergehend verbieten. Sie können aber auch die Befahrung von grundsätzlich gesperrten Gewässern vorübergehend und bedingt erlauben. Der Belgische Kanuverband erwirkt für seine Mitglieder so regelmäßig Sondergenehmigungen. Auf diese Weise freigegebene Flüsse (sozusagen Kategorie D von Derogation) dürfen nur von Gruppen des KBKV (mit besonderer Kennzeichnung der Boote, Mitgliederausweis, Vorlegen der Sondergenehmigung) unter bestimmten Bedingungen (festgesetzte Zeiträume, Pegelstände) befahren werden. Die wallonischen Behörden kontrollieren die Einhaltung der Befahrungsregeln streng und verhängen bei Verstößen hohe Geldbußen und beschlagnahmen ggf. die Sportausrüstung.

Tabelle der erlaubten Kleinflüsse

Wallonische Flüsse und Flussabschnitte, die hier nicht aufgeführt werden sind verboten!

Fluss	Von	km*	Bis	km*	Regelung	Bezugs- pegel	Minimum	Maximum
Aisne (Ourthe)	Erezée: unterhalb der Mündg. der Estinée im OT Fanzel	12,7	Mündg.in die Ourthe bei Bomal	0,0	C	Erezée		4,4 m³/s
Ambleve (Amel)	Zufluss Warche¹	54,8	Brücke von Cheneux Weiterfahrt bis Remouchamps verboten	33,0	B	Stavelot	1,0 m³/s	21 m³/s
Ambleve	200m oberhalb der Brücke Remouchamps	11,8	Brücke von Sougné	11,4	B	Martinrive	2,5 m³/s	44 m³/s
Ambleve	Brücke von Sougné	11,4	Mündg. in die Ourthe²	0,0	A	Martinrive	2,5 m³/s	44 m³/s
Houille	Patignies	35,0	Mündg. in die Maas (F)	0,0	C	Gedinne		3,8 m³/s
Lesse	Daverdisse: Straßenbrücke „Barboullions“	68,6	Chanly Weiterfahrt bis Han-sur-Lesse verboten	57,6	C	Daverdisse		14 m³/s
Lesse	Han-sur-Lesse (Staudamm)³	46,9	Houyet	19,6	C	Wanlin		47 m³/s
Lesse	Houyet : 100m oberhalb der Strassenbrücke	19,6	Gendron : 50m oberhalb der Brücke (Landstraße Gendron-Celles)	10,8	B	Gendron	2,0 m³/s	52 m³/s
Lesse	Gendron (50m oberhalb der Brücke der Landstraße Gendron-Celles)	10,8	Wehr Pont-à-Lesse in Anseremme	2,5	B	Gendron	1,5 m³/s	52 m³/s
Lesse	Wehr Pont-à-Lesse in Anseremme	2,5	Mündg. in die Maas	0,0	A	Gendron	1,5 m³/s	52 m³/s
Lhomme⁴	Mirwart	27,5	Mündg. in Lesse	0,0	C	Jemelle		11 m³/s

Our (Nebenfluss der Sauer)	Auel	65,7	Ouren: Brücke „Tre Frontiers (ab hier Grenzfluss zwischen Deutschland und Luxembourg)	52,4	C	Reuland		17 m³/s
Ourthe	Staudamm von Nisramont	129,5	Brücke in Maboge	116,4	A	Nisramont	3,0 m³/s	31 m³/s
Ourthe	Brücke in Maboge	116,4	bewegliche Wehr von Barvaux	55,4	A	Durbuy	1,9 m³/s	50 m³/s
Ourthe	bewegliche Wehr von Barvaux	55,4	Mündg. i.d. Maas	0,0	A	Tabreux	2,5 m³/s	65 m³/s
Ourthe (östliche)	Houffalize : Brücke „Rue Porte à l'Eau“	13,7	Nisramont: Einlasswehr des Stausees	0,0	C	Houffalize		8,8 m³/s
Ourthe (westliche)	Tenneville, Brücke von Prelle	19,0	Nisramont: Einlasswehr des Stausees	0,0	C	Amberloup		6 m³/s
Salm	Staudamm von Vielsalm	14,1	Mündg. in Ambleve	0,0	C	Trois-Ponts		9,7 m³/s
Sauer (Sûre)	Fauvillers: Zugangsrampe oberhalb der Brücke von Bodange	141,7	Grenze mit Luxemburg	122,0	C	Martelange		9,9 m³/s
Semois	Tintigny stomabwärts der Landstraße Tintigny-Marbehan	170,8	Chiny: Ableitung aus dem Wasserkraftwerk des Staudamms der Vierre	145,6	C	Tintigny		17m³/s
Semois	Chiny: Ableitung aus dem Wasserkraftwerk des Staudamms der Vierre	145,6	Chassepierre.	120,9	B	Chiny	1,5 m³/s	31 m³/s
Semois	Chassepierre	120,9	Herbeumont: Mühle «Deleau» (= Moulin des Nawés ?)	101,8	B	Membre	2,2 m³/s	50 m³/s
Semois	Herbeumont: Mühle «Deleau» (= Moulin des Nawés ?)	101,8	Landesgrenze	20,6	A	Membre	2,2 m³/s	50 m³/s
Vierre	Martilly (stomabwärts der Landstraße Straimont – Martilly)	26,1	Suxy (Straßenbrücke Suxy-Chiny) Weiterfahrt bis Mündg. in Semois verboten	13,5	C	Martilly		8,6 m³/s
Viroin	Zusammenfluss von Eau Blanche und Eau Noire	22,2	Mündung in die Maas (F)	0,0	B	Treignes	1,6 m³/s	23 m³/s
Warche⁵	Staudamm von Robertville	16,4	Mündg. in Ambleve	0,0	C	Malmedy		8,9 m³/s

- * Die Kilometerangaben entsprechen dem DKV-Auslandsführer, Bd 6, Nordfrankreich, Benelux, 4. Auflage 2013.
1. Ambleve: erstmögliche Einsetzstelle in Stavelot (links nach der Brücke, km 49,4).
 2. Ambleve: die letztmögliche Aussetzstelle bei km 2,4 am linken Ufer (unscheinbare Haltemöglichkeit an der N633).
 3. Lesse: erstmögliche Einsetzstelle in Wanlin.
 4. Lhomme: nicht befahrbar, weil es keine Einsetzstellen gibt!
 5. Warche: nicht befahrbar, weil es keine Einsetzstellen gibt!

Pegelstände: <http://voies-hydrauliques.wallonie.be/opencms/opencms/fr/hydro/Actuelle/crue/index.html>

Amtliche Informationen (auf Deutsch): <https://kayak.environnement.wallonie.be/public/home?lang=de>

Brüssel

Schiffahrtstrassen: (siehe nationale Regeln)

Kleinflüsse: (Es gibt keine befahrbaren Flüsse)

Weitere Informationen

Königlich Belgischer Kanuverband: <http://www.kbkv.be/>

- Flämischer Kanuverband: <http://www.vkkf.be/>
- Wallonischer Kanuverband: <http://www.ffckayak.be/>

Private Webseiten:

<http://www.kanoweb.be/> niederländisch mit detaillierten Tourbeschreibungen.

Deutsch mit Schwerpunkt Flandern: <https://www.rhein-maas-schelde.de>

Gelegentlich sind vor Ort auf Campingplätzen und in Touristik-Büros Merkblätter erhältlich.

Vorhandene Beschreibungen zu den Gewässern Belgiens enthält der DKV Auslandsführer Band 6, Nordfrankreich/Benelux. Dieser kann über die DKV-Wirtschafts und Verlags GmbH, Bertaallee 8, 47055 Duisburg, ☎ 0203/99759-0, 📠 0203/99759-61, www.kanu-verlag.de, E-Mail: verlag@kanu.de, bezogen werden.

Quellen:

Die oben genannten Webseiten, Broschüren, DKV Auslandsführer sowie:

- Arrêté du Gouvernement wallon réglementant la circulation sur et dans les cours d'eau - 19 mars 2009 (M.B. 15.04.2009) ([Erlass der Wallonischen Regierung vom 19. März 2009 zur Regelung des Verkehrs auf und in den Wasserläufen](#) veröffentlicht im belgischen Staatsblatt vom 15.04.2009).
- Topografische Atlas België / Atlas Topographique Belgique 1:50.000; Nationaal Geografisch Instituut / Institut Geographique National 2002.
- Google Earth.
- Wateralmanak 1 Regelgeving en Tips (Nederland – België) 2017/2018; Uitgeverij ANWB, Den Haag 2017.
- Flämisches Umweltamt: <https://www.vmm.be/water/beheer-waterlopen/kano-en-kajaktrajecten>

Hinweis:

Bitte verwenden Sie zur Tourenplanung aktuelle Flussbeschreibungen. Für die attraktiven Ardennenflüsse ist die 3. Auflage des obengenannten DKV-Auslandsführers von 2004 nichtmehr geeignet. Bei Verwendung der 4. Auflage von 2013 beachten Sie bitte, die für die Flüsse der Kategorie B hier in diesem Merkblatt angegebenen Befahrungszeiten!

Wir bitten alle Kanufahrer, die von diesen Angaben abweichende oder ergänzende Informationen über Befahrungsregelungen auf belgischen Gewässern besitzen, diese an die Geschäftsstelle des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. zu melden:

Deutscher Kanu-Verband e.V., Bertaallee 8, 47055 Duisburg

☎: 02 03/99 75 9-0, 📠: 02 03/99 75 9-60, E-Mail: service@kanu.de , www.kanu.de

Redaktion: Ralf Wellens, Bergenlaan 6, 3360 Korbeek-Lo (Belgien),

☎: 00 32 / 16 / 46 00 92, E-Mail: ralf@kajak.ws

Anhang: aktuelle Gesetzesänderungen

Gesetz über die Sportschiffahrt vom 5. Juli 2018. — Wet betreffende de pleziervaart / Loi relative à la navigation de plaisance (Belgisch Staatsblad 17.7.2018) mit der zugehörigen **Verordnung** zur Sportschiffahrt vom 28. Juni 2019: Koninklijk besluit betreffende de pleziervaart / Arrêté royal relatif à la navigation de plaisance (Belgisch Staatsblad 4.7.2019):

Alte Regelung

Seekajakfahren war verboten ab einer Windstärke von 3 Beaufort (Seewind) bzw. 4 Beaufort (Landwind).

Surfen (auch Wellenreiten mit Kajaks) war erlaubt in ausgewiesenen Surfzonen und in unmittelbarer Strandnähe (bis 200m von der Niedrigwasserlinie) bis zu einer Windstärke von 6 Beaufort.

Die früher auf den Binnenschiffahrtstraßen geltende allgemeine Kennzeichnungspflicht wurde am 1. Mai 2014 für Kanus und Kajaks aufgehoben. Belgische Paddler benötigten die blau Immatrikulationsplakette nicht mehr und auch Paddler aus anderen Ländern mussten ihre Boote nicht mehr amtlich registrieren lassen.

Neue Regelung

Ab 1. Juli 2019

Sportboote mit weniger als 6 m Rumpflänge dürfen bei einer signifikanten Wellenhöhe von mehr als 100 cm sich nicht weiter als 2 Seemeilen von der Niedrigwasserlinie entfernen. – vgl. Verordnung ... Art. 5.2.

Sportausübung in der Brandung (Surfen, Wellenreiten, ...) ist nur in ausgewiesenen Surfzonen und (über Einfahrtszonen) im Bereich zwischen 200 m und 2 Seemeilen von der Niedrigwasserlinie erlaubt. Dabei ist immer genügend Abstand von den Schwimmbereichen zu halten. Hafeneinfahrten sind verboten. – vgl. Verordnung ... Art. 7

Ab 1. September 2019

Bisher gab es eine andere Regelung für die Kennzeichnung von Sportbooten auf Binnengewässern und auf See. Das soll mit den neuen Regeln vereinfacht und vereinheitlicht werden. Gesetz und Verordnung sprechen erneut von einer allgemeinen Kennzeichnungspflicht. Da **Kanus und Kajaks** jedoch (soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt) nicht unter den Anwendungsbereich des neuen Gesetzes über die Sportschiffahrt fallen (vgl. Art. 3 § 2 – 4°), ist eine **amtliche Registrierung** auch (weiterhin) **nicht nötig**.